

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Falkenberg vom 01.09.2022

Die Gemeinde Falkenberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Tageseinrichtungen.

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

- Kindergarten Falkenberg
- Kinderkrippe Falkenberg
- Kindertagesstätte Taufkirchen (Kindergarten und Kinderkrippe)

§ 2

Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

- Elternbeiträge
- Getränkegeld
- Essensgeld

§ 3

Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder und das Getränkegeld werden monatlich eingehoben und sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für das Essensgeld werden im Nachhinein im Folgemonat gesondert abgerechnet.
- (4) Die Zahlung der Benutzungsgebühr erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten eine Einzugsermächtigung. Wird eine Lastschrift von der Bank zurückgewiesen und ist hierfür eine Gebühr fällig, so ist diese von den Personensorgeberechtigten zu erstatten. Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für den darüber hinausgehenden Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Gebührensatzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Gebührensatzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

§ 9

Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Gebührensatzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Gebührensatzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 10

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 11

Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gemeinde Falkenberg
Falkenberg, 03.02.2022

Anna Nagl
Erster Bürgermeisterin

